

## **Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Allensbach**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Satzungsänderung**

Die Regelungen in § 13 Abs. 3-6 werden wie folgt ersetzt:

- (3) Die Benutzungsgebühr für Unterkünfte der Kategorie „Gemeindeunterkünfte“ beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat **10,80 Euro**.
- (4) Die Benutzungsgebühr für Unterkünfte der Kategorie „Fremdunterkünfte“ beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat **9,50 Euro**.
- (5) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat **80,00 Euro**.  
Bei Wohngemeinschaften wird die Betriebskostenpauschale für die dritte Person und jede weitere Person jeweils um **5,00 Euro** reduziert.
- (6) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

### **II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

### **III. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

#### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Allensbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen. Ist die Verletzung nicht auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, gilt diese Satzung ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 30.11.2022

gez.

Friedrich

-Bürgermeister-